

5. Änderung zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 19.05.2003

zwischen dem Landkreis Stendal, vertr. d. d. Landrat (im Folgenden: Landkreis)

und

der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, vertr. d. d. Geschäftsführer (im Folgenden: ALS)

Nach § 1 des Vertrages hat die ALS „die Erfüllung von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, die dem Landkreis nach KrW-/AbfG und dem AbfG-LSA und sonstigen abfallrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung obliegen“, als „beauftragter Dritter im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG übernommen. Nach § 2 Abs. 1 c des Vertrages sollte die ALS „nach Grundsatzbestimmung durch den Landkreis Ausschreibungen für Entsorgungsdienstleistungen des Landkreises im Rahmen der Abfallwirtschaft im eigenen Namen“ durchführen und entsprechende Verträge abschließen.

Die Erfahrung aus solchen Ausschreibungen hat gezeigt, dass es wirtschaftlicher sein könnte, wenn die ALS bisher ausgeschriebene Leistungen ganz oder teilweise im eigenen Unternehmen durchführt. Auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen und Kostenschätzungen wurde dargestellt, dass die ALS die Sammlung von Elektroaltgeräten und Sperrabfall ab dem 01.11.2023 kostengünstiger selbst durchführt kann.

Klarstellend wird deshalb geregelt, dass die ALS nicht zur Durchführung von Ausschreibungen verpflichtet ist, wenn sie sicherstellen kann, dass sonst auszuschreibende Leistungen wirtschaftlich im eigenen Unternehmen erbracht werden können. Bevor die ALS die Übernahme solcher Leistungen übernimmt, sind dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung detaillierte Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit vorzulegen und die Leistungen durch diese Gremien zu bestätigen.

Im Übrigen bleibt der Geschäftsbesorgungsvertrag in der Fassung der 4. Änderung unberührt.

Stendal, den

Osterburg, den

(Landkreis Stendal)

(ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH)